

**Darstellung der Veränderungen bezüglich der Zuordnung zu Entgeltgruppen (Bewertung der Tätigkeiten)
durch die Entgeltordnung Lehrkräfte gegenüber den LehrerRL Berlin**

Die nachstehende Darstellung beruht auf der am 1. August 2015 bestehenden Rechtslage. Änderungen der Rechtslage (insbesondere solche im Besoldungsrecht, die aufgrund des Lehrkräftebildungsgesetzes vorgenommen werden) können sich dahingehend auswirken, dass sich die Zuordnungen in den Spalten 4 und 5 (Teil A der LehrerRL) bzw. 6 und 7 (Teil B der LehrerRL) ändern.

Grundsätzlich nicht berücksichtigt sind Fallgestaltungen, bei denen Lehrkräfte in einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform eingesetzt werden (Abschnitt 1 Abs. 2 oder 3, Abschnitt 2 Ziff. 1 Abs. 2 oder 3, Abschnitt 5 Ziff. 1 Abs. 2 oder 3).

Teil A der LehrerRL:

0 BesGr.	1 Vgr.	2 EG nach Anlage 2 TVÜ- Länder	3 EG nach Anlage 4 TVÜ- Länder	4 EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 2 grün, Verschlechterungen gelb)	5 EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 3 grün, Verschlechterungen gelb)	6 Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte
A 9	V b	„kleine“ 9	„kleine“ 9	„kleine“ 9	„kleine“ 9	Abschnitt 1
A 10	IV b	9	9	9	9	Abschnitt 1
A 11	IV a	10	10	10	10	Abschnitt 1
A 12	III	11	11	11	11	Abschnitt 1
A 13	II a	13	13	13	13	Abschnitt 1
A 14	I b	14	14	14	14	Abschnitt 1
A 15	I a	15	15	15	15	Abschnitt 1
A 16	I	15 Ü	./ (AT)	entfällt	./ (AT)	./ (AT)

Teil B der LehrerRL:

Buchstabe a (Grundschulen) und Buchstabe f Fallgr. 1 (Gemeinschaftsschulen Klassen 1 bis 4)

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
1	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern an Grundschulen mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen pädagogischen Hochschulbildung als Diplomlehrer, die allgemeinbildenden Unterricht in den Klassen 5 und 6 erteilen	III	11	11	11	11	Abschnitt 5 Ziff. 1 i. V. m. Protokoll-erkl. Nr. 4 und BesGr. A 12 gem. § 19 Abs. 3 Nr. 2 SchulLVO
2	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern an Grundschulen mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach Unterricht erteilen nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV a	11	11	13	13	Abschnitt 2 Ziff. 1 (sofern Lehramtsstudium mit zwei Fächern)
					12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern sonstige wiss. Hochschulbildung)
		III	11	./.	13	./.	Abschnitt 2 Ziff. 1 (sofern Lehramtsstudium mit zwei Fächern)
					12		Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern sonstige wiss. Hochschulbildung)

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
3	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern an Grundschulen mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen Hochschulausbildung, die allgemeinbildenden Unterricht in den Klassen 5 und 6 erteilen	IV a	10	10	12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2 i. V. m. Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der EntgeltO (sofern Master oder Uni-Diplom)
					11	11	Abschnitt 2 Ziff. 3 i. V. m. Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der EntgeltO (sofern Bachelor oder FH-Diplom)
4	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern an Grundschulen mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Diplomlehrer, die allgemeinbildenden Unterricht in den Klassen 1 bis 4 erteilen	IV a	10	10	11	11	Abschnitt 5 Ziff. 1 i. V. m. Protokoll-erkl. Nr. 4 und BesGr. A 12 gem. § 19 Abs. 3 Nr. 2 SchulLVO
					13	13	Abschnitt 5 Ziff. 1 i. V. m. Protokoll-erkl. Nr. 4 und BesGr. A 13 gem. § 19 Abs. 4 SchulLVO

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
5	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern an Grundschulen mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen pädagogischen Fachschulbildung als Lehrer für untere Klassen und erfolgreich abgeschlossenem ergänzendem Studium nach § 10 der Verordnung des Ministerrats der DDR vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 1584) oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung, die allgemeinbildenden Unterricht in den Klassen 1 bis 4 erteilen	IV a	10	10	10	10	Abschnitt 5 Ziff. 1 i. V. m. Protokoll-erkl. Nr. 4 und BesGr. 11 gem. § 18b SchullVO
6	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern an Grundschulen mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG, die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fach erteilen	IV b	10	10	12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern Master oder Uni-Diplom mit einem Fach)
					11	11	Abschnitt 2 Ziff. 3 (sofern Bachelor oder FH-Diplom)
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV a	10	./.	12	./.	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern Master oder Uni-Diplom mit einem Fach)
					11		Abschnitt 2 Ziff. 3 (sofern Bachelor oder FH-Diplom)

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
7	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern an Grundschulen mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen pädagogischen Fachschulbildung als Lehrer für untere Klassen, oder als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung und Prüfung in den entsprechenden Fächern des Lehrers für untere Klassen, die allgemeinbildenden Unterricht in den Klassen 1 bis 4 erteilen	IV b	9	9	10	10	Abschnitt 5 Ziff. 1 i. V. m. Protokoll-erkl. Nr. 4 und BesGr. 11 gem. § 18b SchulLVO
8	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern an Grundschulen mit abgeschlossener (DDR-) Hochschulausbildung, die allgemeinbildenden Unterricht in den Klassen 1 bis 4 erteilen	IV b	9	9	12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2 i. V. m. Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der EntgeltO (sofern Master oder Uni-Diplom)
					11	11	Abschnitt 2 Ziff. 3 i. V. m. Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der EntgeltO (sofern Bachelor oder FH-Diplom)
9	Erzieher/innen und Freundschaftspionierleiter/innen mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und Lehrbefähigung für Deutsch oder Mathematik und je ein Wahlfach in der Tätigkeit von Lehrern an Grundschulen	V b	„kleine“ 9	„kleine“ 9	10	10	Abschnitt 5 Ziff. 1 i. V. m. Protokoll-erkl. Nr. 4 und BesGr. 11 gem. § 18b SchulLVO

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
10	Erzieher/innen, Kindergärtner/innen, Hortner/innen, Krankengymnast(inn)en, Logopäd(inne)en, Beschäftigungstherapeut(inn)en und Freundschaftspionierleiter/innen mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und Lehrbefähigung für mindestens ein Wahlfach in der Tätigkeit von Lehrern an Grundschulen,	V c	8	8	10	10	Abschnitt 5 Ziff. 2 Abs. 2 Buchst. a
	nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	V b	„kleine“ 9	./.	10	./.	
11	Erzieher/innen, Kindergärtner/innen, Hortner/innen, Krankengymnast(inn)en, Logopäd(inne)en, Beschäftigungstherapeut(inn)en und Freundschaftspionierleiter mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit von Lehrern an Grundschulen	V c	8	8	10	10	Abschnitt 2 Ziff. 4 (ggf. i. V. m. Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung und dem Rundschreiben Nr. 1/1995 vom 24. Mai 1995 der Senatsverwaltung für Jugend und Familie)
					9	9	

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
14	Ausländische Lehrkräfte an der Grundstufe der Staatlichen Europa-Schule Berlin bzw. der Nelson-Mandela-Schule mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes, die nicht ausschließlich muttersprachlichen Unterricht erteilen	IV a	10	10	12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2 i. V. m. Protokollerkl. Nr. 12 Abs. 3
15	Ausländische Lehrkräfte an der Grundstufe der Staatlichen Europa-Schule Berlin bzw. der Nelson-Mandela-Schule ohne abgeschlossene Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule, jedoch mit sonstiger Lehrerausbildung (z. B. in Lehrerbildungsinstituten) und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes	IV b	9	9	11	11	Abschnitt 2 Ziff. 3 i. V. m. Protokollerkl. Nr. 12 Abs. 3
16	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern - soweit kein besonderes Tätigkeitsmerkmal besteht -, wenn die/der entsprechende Beamtin/Beamte im Eingangssamt in die Besoldungsgruppe A 11 eingestuft ist	IV b	10	10	./.	./.	./. (entfallen lt. SenBJW)
	Diese Lehrkräfte steigen nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe um eine Vergütungsgruppe auf.	IV a	10	./.	./.	./.	
	A 10 eingestuft ist	V b	9	9	9	9	Abschnitt 3 Unterabschn. 4 Fallgr. 3
	Diese Lehrkräfte steigen nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe um eine Vergütungsgruppe auf.	IV b	9	./.	9	./.	

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
17	Diplom-Dolmetscher/innen und Diplom-Übersetzer/innen mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung als Sprachlehrer in einem Fach,	IV b	10	10	12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern Master oder Uni-Diplom)
					11	11	Abschnitt 2 Ziff. 3 (sofern Bachelor oder FH-Diplom)
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV a	10	./.	12	./.	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern Master oder Uni-Diplom)
					11		Abschnitt 2 Ziff. 3 (sofern Bachelor oder FH-Diplom)
18	Diplom-Sportlehrer/innen mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit,	IV b	10	10	12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern Master oder Uni-Diplom)
					11	11	Abschnitt 2 Ziff. 3 (sofern Bachelor oder FH-Diplom)
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV a	10	./.	12	./.	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern Master oder Uni-Diplom)
					11		Abschnitt 2 Ziff. 3 (sofern Bachelor oder FH-Diplom)

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
19	Kunsterzieher/innen, die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zum/zur Meisterschüler/in ernannt worden sind oder nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben, mit entsprechender Tätigkeit,	IV b	10	10	12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern Master oder vergleichbarer Abschluss)
					11	11	Abschnitt 2 Ziff. 3 (sofern Bachelor oder vergleichbarer Abschluss)
					10	10	Abschnitt 2 Ziff. 4 (ohne Master-/ Bachelor- oder vergleichbarem Abschluss)
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV a	10	./.	12	./.	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern Master oder vergleichbarer Abschluss)
					11		Abschnitt 2 Ziff. 3 (sofern Bachelor oder vergleichbarer Abschluss)
					10		Abschnitt 2 Ziff. 4 (ohne Master-/ Bachelor- oder vergleichbarem Abschluss)

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
20	Musikerzieher/innen, die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrer“ erworben haben, oder nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium oder die staatliche Prüfung für Musiklehrer nach der jeweils im Land Berlin geltenden Ordnung der Staatlichen Prüfung für Musiklehrer abgelegt haben, mit entsprechender Tätigkeit,	IV b	10	10	12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern Master oder vergleichbarer Abschluss)
					11	11	Abschnitt 2 Ziff. 3 (sofern Bachelor oder vergleichbarer Abschluss)
					10	10	Abschnitt 2 Ziff. 4 (ohne Master-/ Bachelor- oder vergleichbarem Abschluss)
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV a	10	./.	12	./.	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern Master oder vergleichbarer Abschluss)
					11		Abschnitt 2 Ziff. 3 (sofern Bachelor oder vergleichbarer Abschluss)

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
					10		Abschnitt 2 Ziff. 4 (ohne Master-/ Bachelor- oder vergleichbarem Abschluss)
21	Technische Lehrer/innen, die in einem Land die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis für ein Amt mindestens der BesGr. A 9 erworben haben	V b	9	9	./.	./.	Keine direkte Entsprechung, Tätigkeitsmerkmal war im Land Berlin bisher ohne Bedeutung
	nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV b	9	./.	./.	./.	
22	Technische Lehrer/innen mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer	V b	9	9	9	9	Abschnitt 3 Unterabschn. 4 Fallgr. 1 (Tätigkeitsmerkmal war im Land Berlin bisher ohne Bedeutung)
	nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV b	9	./.	9	./.	
23	Technische Lehrer/innen mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens ein Fach	VI b	6	6	8	8	Abschnitt 3 Unterabschn. 4 einzige Fallgruppe (Tätigkeitsmerkmal war im Land Berlin bisher ohne Bedeutung)
	nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	V b	„kleine“ 9	./.	8	./.	

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
24	Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer/innen mit staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerprüfung,	V c	8	8	10	10	Abschnitt 2 Ziff. 4
	nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	V b	„kleine“ 9	./.	10	./.	
25	Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer/innen mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrer/in oder als staatlich anerkannte Sportlehrer/in mit der Befähigung für Freizeitpflege,	VI b	6	6	10	10	Abschnitt 2 Ziff. 4
	nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	V b	8	./.	10	./.	
26	Werklehrer/innen mit Lehrbefähigung für Werkarbeit an Grund-, Haupt-, Realschulen oder Gymnasien, wenn die Ausbildung ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut voraussetzt,	V c	8	8	„kleine“ 9	„kleine“ 9	Abschnitt 3 Unterabschn. 4 Fallgr. 5
	nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	V b	„kleine“ 9	./.	„kleine“ 9	./.	
27	Werklehrer/innen mit Lehrbefähigung für Werkarbeit an Grund-, Haupt-, Realschulen oder Gymnasien,	VI b	6	6	8	8	Abschnitt 3 Unterabschn. 4 einzige Fallgruppe
	nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	V c	8	./.	8	./.	

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
28	Musiklehrer/innen	V c	8	8	10	10	Abschnitt 2 Ziff. 4
	nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	V b	„kleine“ 9	./.	10	./.	
29	Zeichenlehrer/innen,	V c	8	8	10	10	Abschnitt 2 Ziff. 4
	nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	V b	„kleine“ 9	./.	10	./.	
30	Lehrkräfte für Kurzschrift <u>und</u> Textverarbeitung,	V c	8	8	„kleine“ 9	„kleine“ 9	Abschnitt 3 Unterabschn. 4 Fallgr. 6
	nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	V b	„kleine“ 9	./.	„kleine“ 9	./.	
31	Lehrkräfte für Kurzschrift <u>oder</u> Textverarbeitung,	VI b	6	6	7	7	Abschnitt 3 Unterabschn. 4 einzige Fallgruppe
	nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	V c	8	./.	7	./.	
32	Sonstige Beschäftigte in der Tätigkeit von Lehrern an Grundschulen	VI b	6	6	10	10	Abschnitt 2 Ziff. 4

Buchstabe b (Sek. I an ISS) und Buchstabe f Fallgr. 2 (Gemeinschaftsschulen Sek. I)

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
1	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern in der Sekundarstufe I von Integrierten Sekundarschulen mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach Unterricht erteilen	III	12	12	13	13	Abschnitt 2 Ziff. 1 (sofern Lehramtsstudium mit zwei Fächern)
					12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern sonstige wiss. Hochschulbildung)
		II a	12	./.	13	13	Abschnitt 2 Ziff. 1 (sofern Lehramtsstudium mit zwei Fächern)
					12	./.	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern sonstiger wiss. Hochschulabschluss)
2	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern in der Sekundarstufe I von Integrierten Sekundarschulen mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Diplomlehrer	III	11	11	11	11	Abschnitt 5 Ziff. 1 i. V. m. Protokoll-erkl. Nr. 4 und BesGr. A 12 gem. § 19 Abs. 3 Nr. 2 SchulLVO
					13	13	Abschnitt 5 Ziff. 1 i. V. m. Protokoll-erkl. Nr. 4 und BesGr. A 13 gem. § 19 Abs. 4 SchulLVO

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
3	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern in der Sekundarstufe I von Integrierten Sekundarschulen mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die überwiegend in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fach Unterricht erteilen	IV a	11	11	12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	III	11	./.	12	./.	
4	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern in der Sekundarstufe I von Integrierten Sekundarschulen mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen Hochschulausbildung	IV a	10	10	12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2 i. V. m. Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der EntgeltO (sofern Master oder Uni-Diplom)
					11	11	

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
5	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern in der Sekundarstufe I von Integrierten Sekundarschulen mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG, die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fach erteilen	IV b	10	10	11	11	Abschnitt 2 Ziff. 3
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV a	10	10	11	./.	
6	Ausländische Lehrkräfte im Bereich der Sekundarstufe I der Staatlichen Europa-Schule Berlin bzw. der Nelson-Mandela-Schule mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes, die nicht ausschließlich muttersprachlichen Unterricht erteilen	III	11	11	12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2 i. V. m. Protokollerkl. Nr. 12 Abs. 3
7	Ausländische Lehrkräfte im Bereich der Sekundarstufe I der Staatlichen Europa-Schule Berlin bzw. der Nelson-Mandela-Schule ohne abgeschlossene Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule, jedoch mit sonstiger Lehrerausbildung (z. B. in Lehrerbildungsinstituten) und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes	IV a	10	10	11	11	Abschnitt 2 Ziff. 3 i. V. m. Protokollerkl. Nr. 12 Abs. 3

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
8	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern - soweit kein besonderes Tätigkeitsmerkmal besteht -, wenn die/der entsprechende Beamtin/Beamte im Eingangssamt in die Besoldungsgruppe A 11 eingestuft ist	IV b	10	10	./.	./.	./. (entfallen lt. SenBJW)
	Diese Lehrkräfte steigen nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe um eine Vergütungsgruppe auf.	IV a	10	./.	./.	./.	
	A 10 eingestuft ist	V b	9	9	9	9	Abschnitt 3 Unterabschn. 4 Fallgr. 3
	Diese Lehrkräfte steigen nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe um eine Vergütungsgruppe auf.	IV b	9	./.	9	./.	
9	Diplom-Dolmetscher/innen und Diplom-Übersetzer/innen mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung als Sprachlehrer,	IV a	11	11	12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern Master oder Uni-Diplom)
					11	11	Abschnitt 2 Ziff. 3 (sofern Bachelor oder FH-Diplom)
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	III	11	./.	12	./.	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern Master oder Uni-Diplom)
					11		Abschnitt 2 Ziff. 3 (sofern Bachelor oder FH-Diplom)

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
10	Diplom-Sportlehrer/innen mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung	IV a	11	11	12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern Master oder Uni-Diplom)
					11	11	Abschnitt 2 Ziff. 3 (sofern Bachelor oder FH-Diplom)
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	III	11	./.	12	./.	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern Master oder Uni-Diplom)
					11		Abschnitt 2 Ziff. 3 (sofern Bachelor oder FH-Diplom)
11	Kunsterzieher/innen, die nach einem mindestens achtsemestrigem Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zur/zum Meisterschüler/in ernannt worden sind oder nach einem mindestens sechssemestrigem Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben, mit entsprechender Tätigkeit,	IV a	11	11	12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern Master oder Uni-Diplom)
					11	11	Abschnitt 2 Ziff. 3 (sofern Bachelor oder vergleichbarer Abschluss)
					10	10	Abschnitt 2 Ziff. 4 (ohne Master-/ Bachelor- oder vergleichbarem Abschluss)
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	III	11	./.	12	./.	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern Master oder Uni-Diplom)
					11		Abschnitt 2 Ziff. 3 (sofern Bachelor oder vergleichbarer Ab-

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
					10		schluss) Abschnitt 2 Ziff. 4 (ohne Master-/ Bachelor- oder vergleichbarem Abschluss)
12	Musikerzieher/innen, die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrer“ erworben haben oder nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium oder die staatliche Prüfung für Musiklehrer nach der jeweils im Land Berlin geltenden Ordnung der Staatlichen Prüfung für Musiklehrer abgelegt haben, mit entsprechender Tätigkeit,	IV a	11	11	12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern Master oder Uni-Diplom)
					11	11	Abschnitt 2 Ziff. 3 (sofern Bachelor oder vergleichbarer Abschluss)
					10	10	Abschnitt 2 Ziff. 4 (ohne Master-/ Bachelor- oder vergleichbarem Abschluss)
		nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	III	11	./.	12	./.
					11		Abschnitt 2 Ziff. 3

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
					10		(sofern Bachelor oder vergleichbarer Abschluss) Abschnitt 2 Ziff. 4 (ohne Master-/ Bachelor- oder vergleichbarem Abschluss)
13	Musiklehrer/innen mit Prüfung für das Fach Musik an Realschulen, nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV b	10	10	10	10	Abschnitt 2 Ziff. 4
		IV a	10	./.	10	./.	
14	Musiklehrer/innen oder Zeichenlehrer/innen nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	V b	9	9	10	10	Abschnitt 2 Ziff. 4
		IV b	9	9	10	./.	

Buchstabe c (Sonderpädagogischer Bereich)

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
1	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sonderschullehrern mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung als Diplomelehrer für mindestens ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und einem zusätzlichen Diplomabschluss für eine sonderpädagogische Fachrichtung oder	III	11	11	13	13	Abschnitt 5 Ziff. 1 i. V. m. Protokoll-erkl. Nr. 4 und BesGr. 13 gem. § 19 Abs. 5 SchulLVO
	11				11	Abschnitt 5 Ziff. 1 i. V. m. Protokoll-erkl. Nr. 4 und BesGr. A 12 (mit Amtszulage) gem. § 18d SchulLVO	
2	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sonderschullehrern mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen,	IV a	11	11			Keine Berliner Ausbildung, ggf. Einzelfallprüfung
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	III	11	./.			

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
3	Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen pädagogischen Fachschulausbildung als Lehrer für untere Klassen oder als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung und Prüfung in den entsprechenden Fächern des Lehrers für untere Klassen sowie einem für das Lehramt geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudium von mindestens zwei Studienjahren („Diplompädagogen mit Lehrbefähigung für eine sonderpädagogische Fachrichtung“), die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach an einer Sonderschule erteilen	IV a	10	10	11	11	Abschnitt 5 Ziff. 1 i. V. m. Protokoll-erkl. Nr. 4 und BesGr. A 12 gem. § 18c SchulLVO
	oder mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen Hochschulausbildung als Diplomrehabilitationspädagoge, die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach an einer Sonderschule erteilen						Einzelfallprüfung
4	Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen pädagogischen Fachschulausbildung als Lehrer für untere Klassen oder als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung und Prüfung in den entsprechenden Fächern des Lehrers für untere Klassen, die Unterricht an einer Sonderschule erteilen	IV b	9	9	10	10	Abschnitt 5 Ziff. 1 i. V. m. Protokoll-erkl. Nr. 4 und BesGr. 11 gem. § 18b SchulLVO

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
7	Jugendleiter/innen mit staatlicher Prüfung, Sozialpädagog(inn)en mit staatlicher Anerkennung oder Sozialarbeiter/innen mit staatlicher Anerkennung und mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung (z. B. heilpädagogischer, sozialtherapeutischer, sozialpsychiatrischer oder sonderpädagogischer Ausbildung) in der Tätigkeit von Lehrern an Sonderschulen	IV b	10	10	11	11	Abschnitt 2 Ziff. 3
	nach mindestens vierjähriger Berufsausübung nach Abschluss der Zusatzausbildung	IV a	10	./.	11	./.	
	oder als pädagogische Unterrichtshilfen,	IV b	10	10	10	10	Abschnitt 4 Unterabschn. 2 einzige Fallgruppe
	nach mindestens vierjähriger Berufsausübung nach Abschluss der Zusatzausbildung	IV a	10	./.	10	./.	

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
8	Jugendleiter/innen mit staatlicher Prüfung, Sozialpädagog(inn)en mit staatlicher Anerkennung oder Sozialarbeiter/innen mit staatlicher Anerkennung oder ... in der Tätigkeit von Lehrern an Sonderschulen oder ...	IV b	10	10	11	11	Abschnitt 2 Ziff. 3
	nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV a	10	./.	11	./.	
	... Diplomerzieher/innen und Diplomvorschulerzieher/innen im Sinne der Nr. 2 des Beschlusses der KMK vom 7. Oktober 1994 zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Hochschulbereich im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages - Hochschulbereich - in der Tätigkeit von Lehrern an Sonderschulen oder ...	IV b	10	10	ggf. 11	ggf. 11	Einzelfallprüfung; falls KMK-Beschluss in Berlin umgesetzt: Abschnitt 2 Ziff. 3
	nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV a	10	./.	ggf. 11	./.	
	Jugendleiter/innen mit staatlicher Prüfung, Sozialpädagog(inn)en mit staatlicher Anerkennung oder Sozialarbeiter/innen mit staatlicher Anerkennung oder Diplomerzieher/innen und Diplomvorschulerzieher/innen im Sinne der Nr. 2 des Beschlusses der KMK vom 7. Oktober 1994 zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Hochschulbereich im Sinne des Artikels 37 Abs. 1	IV b	10	10	10	10	Abschnitt 4 Unterabschn. 2 einzige Fallgruppe, ggf. i. V. m. Protokollerkl. Nr. 1

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
	des Einigungsvertrages - Hochschulbereich - in der Tätigkeit von Lehrern an Sonderschulen ... als pädagogische Unterrichtshilfen, nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV a	10	./.	10	./.	
9	Erzieher/innen und Freundschaftspionierleiter/innen mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und Lehrbefähigung für Deutsch oder Mathematik und je ein Wahlfach sowie einer erfolgreich abgelegten Ergänzungsprüfung für das Lehramt der Sonderpädagogik in der Tätigkeit von Lehrkräften an Sonderschulen oder Sonderklassen für Geistigbehinderte, nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV b IV a	10 10	10 10	11 11	11 ./.	Abschnitt 5 Ziff. 1 i. V. m. Ziff. 2 Abs. 1 sowie Protokoll-erkl. Nr. 4 und BesGr. A 12 gem. § 18 c SchulLVO
10	Erzieher/innen und Freundschaftspionierleiter/innen mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und Lehrbefähigung für Deutsch oder Mathematik und je ein Wahlfach in der Tätigkeit von Lehrkräften an Sonderschulen oder Sonderklassen für Geistigbehinderte	IV b	9	9	10	10	Abschnitt 5 Ziff. 1 i. V. m. Ziff. 2 Abs. 1 sowie Protokoll-erkl. Nr. 4 und BesGr. 11 gem. § 18b SchulLVO

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
11	Erzieher/innen und Freundschaftspionierleiter/innen mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und Lehrbefähigung für mindestens ein Wahlfach und mindestens zwölfmonatiger sonderpädagogischer Zusatzausbildung in der Tätigkeit von Lehrkräften an Sonderschulen oder Sonderklassen für Geistigbehinderte	IV b	9	9	10	10	Abschn. 5 Ziff. 2 Abs. 2 Buchst. a
12	Erzieher/innen ... und Freundschaftspionierleiter/innen mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und Lehrbefähigung für mindestens ein Wahlfach ... in der Tätigkeit von Lehrkräften an Sonderschulen oder Sonderklassen für Geistigbehinderte,	V b	9	9	10	10	Abschn. 5 Ziff. 2 Abs. 2 Buchst. a
	nach mindestens vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV b	9	./.	10	./.	
	Erzieher/innen, Kindergärtner/innen, Hortner/innen, Krankengymnast(inn)en, Logopäd(inn)en, Beschäftigungstherapeut(inn)en und Freundschaftspionierleiter/innen mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung ... oder mindestens zwölfmonatiger sonderpädagogischer Zusatzausbildung in der Tätigkeit von Lehrkräften an Sonderschulen oder Sonderklassen für Geistigbehinderte,	V b	9	9	10	10	Abschnitt 2 Ziff. 4 (ggf. i. V. m. Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung und dem Rundschreiben Nr. 1/1995 vom 24. Mai 1995 der Senatsverwaltung für Jugend und Familie)
	nach mindestens vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV b	9	./.	10	./.	

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
	Erzieher/innen... und Freundschaftspionierleiter/innen mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung ... oder mindestens zwölfmonatiger sonderpädagogischer Zusatzausbildung in der Tätigkeit von Lehrkräften an Sonderschulen oder Sonderklassen für Geistigbehinderte, nach mindestens vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	V b	9	9	9	9	Abschnitt 5 Ziff. 2 Abs. 2 Buchst. b (sofern Ausbildung nach dem Recht der DDR ohne Gleichstellung nach dem o. g. Rundschreiben)
		IV b	9	./.	9	./.	
13	Erzieher/innen, Kindergärtner/innen, Hortner/innen, Krankengymnast(inn)en, Logopäd(inn)en, Beschäftigungstherapeut(inn)en und Freundschaftspionierleiter/innen mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit von Lehrkräften an Sonderschulen oder Sonderklassen für Geistigbehinderte	V b	„kleine“ 9	„kleine“ 9	10	10	Abschnitt 2 Ziff. 4 (ggf. i. V. m. Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung und dem Rundschreiben Nr. 1/1995 vom 24. Mai 1995 der Senatsverwaltung für Jugend und Familie)
					9	9	Abschnitt 5 Ziff. 2 Abs. 2 Buchst. b (sofern Ausbildung nach dem Recht der DDR ohne Gleichstellung nach dem o. g. Rundschreiben)
14	Beschäftigte ohne Ausbildung nach Nr. 10, 11, 12 oder 13 mit anderweitiger Ausbildung in der Tätigkeit von Lehrkräften an Sonderschulen oder Sonderklassen für Geistigbehinderte	V c	8	8	10	10	Abschnitt 2 Ziff. 4

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
15	Erzieher/innen, Kindergärtner/innen, Hortner/innen, Krankengymnast(inn)en, Logopäd(inn)en, Beschäftigungstherapeut(inn)en und Freundschaftspionierleiter/innen mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und mindestens zwölfmonatiger sonderpädagogischer Zusatzausbildung als pädagogische Unterrichtshilfen	V b	„kleine“ 9	„kleine“ 9	9	9	Abschnitt 4 Unterabschn. 2 Fallgr. 2
16	Erzieher/innen, Kindergärtner/innen, Hortner/innen, Krankengymnast(inn)en, Logopäd(inn)en, Beschäftigungstherapeut(inn)en und Freundschaftspionierleiter/innen mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung als pädagogische Unterrichtshilfen	V c	8	8	„kleine“ 9	„kleine“ 9	Abschnitt 4 Unterabschn. 2 Fallgr. 4
17	Sonstige pädagogische Unterrichtshilfen in Schulen oder Klassen für Geistigbehinderte ohne Ausbildung nach Nummern 15 oder 16 mit mindestens zwölfmonatiger sonderpädagogischer Zusatzausbildung	V c	8	8	„kleine“ 9	„kleine“ 9	Abschnitt 4 Unterabschn. 2 Fallgr. 5
18	Sonstige pädagogische Unterrichtshilfen in Schulen oder Klassen für Geistigbehinderte ohne Ausbildung nach Nummern 15, 16 oder 17	VI b	6	6	8	8	Abschnitt 4 Unterabschn. 2 Fallgr. 1

Buchstabe d (Gymnasium, gymnasiale Oberstufe) und Buchstabe f Fallgr. 2 (gymnasiale Oberstufe)

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
1	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach Unterricht erteilen nach mindestens fünfzehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	II a	13	13	13	13	Abschnitt 2 Ziff. 1 (sofern Lehramtsstudium mit zwei Fächern)
					12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern sonstige wiss. Hochschulbildung)
		I b (in Berlin nicht praktisch)	14 (in Berlin nicht praktisch)	./.	13 (in Berlin nicht praktisch)	13 (in Berlin nicht praktisch)	Abschnitt 2 Ziff. 1 (sofern Lehramtsstudium mit zwei Fächern)
					12 (in Berlin nicht praktisch)	./.	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern sonstige wiss. Hochschulbildung)
2	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die überwiegend in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fach Unterricht erteilen nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	III	12	12	12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2
		II a	12	./.	12	12	

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
3	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Diplomelehrer	III	11	11	11	11	Abschnitt 5 Ziff. 1 i. V. m. Protokoll-erkl. Nr. 4 und BesGr. A 12 gem. § 19 Abs. 3 Nr. 2 SchulLVO
					13	13	Abschnitt 5 Ziff. 1 i. V. m. Protokoll-erkl. Nr. 4 und BesGr. A 13 gem. § 19 Abs. 4 oder 6 SchulLVO
4	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG, die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fach erteilen, nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV a	11	11	11	11	Abschnitt 2 Ziff. 3
					11	./.	./.

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
5	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen Hochschulausbildung	III	11	11	12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2 i. V. m. Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der EntgeltO (sofern Master oder Uni-Diplom)
					11	11	Abschnitt 2 Ziff. 3 i. V. m. Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der EntgeltO (sofern Bachelor oder FH-Diplom)
6	Ausländische Lehrkräfte im gymnasialen Bereich der Staatlichen Europa-Schule Berlin bzw. der Nelson-Mandela-Schule mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes, die nicht ausschließlich muttersprachlichen Unterricht erteilen	II a	13	13	12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2 i. V. m. Protokollerkl. Nr. 12 Abs. 3
7	Ausländische Lehrkräfte im gymnasialen Bereich der Staatlichen Europa-Schule Berlin bzw. der Nelson-Mandela-Schule ohne abgeschlossene Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule, jedoch mit sonstiger Lehrerausbildung (z. B. in Lehrerbildungsinstituten) und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes	III	11	11	11	11	Abschnitt 2 Ziff. 3 i. V. m. Protokollerkl. Nr. 12 Abs. 3

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
8	Diplom-Dolmetscher/innen und Diplom-Übersetzer/innen mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung als Sprachlehrer	II b	11	11	12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern Master oder Uni-Diplom)
					11	11	Abschnitt 2 Ziff. 3 (sofern Bachelor oder FH-Diplom)
9	Diplom-Sportlehrer/innen mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit	II b	11	11	12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern Master oder Uni-Diplom)
					11	11	Abschnitt 2 Ziff. 3 (sofern Bachelor oder FH-Diplom)
10	Kunsterzieher/innen, die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zum Meisterschüler ernannt worden sind oder nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben, mit entsprechender Tätigkeit	II b	11	11	12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern Master oder vergleichbarer Abschluss)
					11	11	Abschnitt 2 Ziff. 3 (sofern Bachelor oder vergleichbarer Abschluss)
					10	10	Abschnitt 2 Ziff. 4 (ohne Master-/ Bachelor- oder vergleichbarem Abschluss)

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
11	Musikerzieher/innen, die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrer“ erworben haben oder nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium oder die staatliche Prüfung für Musiklehrer nach der jeweils im Land Berlin geltenden Ordnung der Staatlichen Prüfung für Musiklehrer abgelegt haben, mit entsprechender Tätigkeit	II b	11	11	12	12	Abschnitt 2 Ziff. 2 (sofern Master oder vergleichbarer Abschluss)
					11	11	Abschnitt 2 Ziff. 3 (sofern Bachelor oder vergleichbarer Abschluss)
					10	10	Abschnitt 2 Ziff. 4 (ohne Master-/ Bachelor- oder vergleichbarem Abschluss)
12	Musikerzieher/innen mit achtsemestrigem Studium an einem Seminar für Musikerziehung einer Hochschule für Musik und staatlicher Prüfung für Musiklehrer und Zweiter Prüfung im Fach Jugend und Volksmusik,	IV b	10	10	mindestens 10	mindestens 10	Einzelfallprüfung, mindestens Abschnitt 2 Ziff. 4
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV a	10	./.	mindestens 10	./.	

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
13	Kunsterzieher/innen oder Musikerzieher/innen ohne Ausbildung nach Nr. 10, 11 oder 12 mit anderweitiger Ausbildung und besonderen künstlerischen Fähigkeiten und Erfahrungen,	IV b	10	10	10	10	Abschnitt 2 Ziff. 4
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV a	10	./.	10	./.	
14	Kunsterzieher/innen oder Musikerzieher/innen, die nicht unter die Nummern 10 bis 13 fallen,	V b	9	9	10	10	Abschnitt 2 Ziff. 4
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV b	9	./.	10	./.	
15	Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer/innen mit staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerprüfung,	V b	9	9	10	10	Abschnitt 2 Ziff. 4
	nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV b	9	./.	10	./.	
16	Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer/innen mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrer oder als staatlich anerkannte Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege,	V c	8	8	10	10	Abschnitt 2 Ziff. 4
	nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	V b	„kleine“ 9	./.	10	./.	

Buchstabe e (berufsbildende Schule)

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
1	Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Diplomingenieurpädagogin, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplömökonompädagogin, Diplomagrarpädagogin, Diplommedizinpädagogin, Diplomgartenbaupädagogin bzw. mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen vergleichbaren Lehrbefähigung, die berufstheoretischen Unterricht erteilen	III	11	11	13	13	Abschnitt 5 Ziff. 1 i. V. m. Protokoll-erkl. Nr. 4 und BesGr. 13 gem. § 18 e SchulLVO
1 a	Lehrkräfte mit einem nach dem 3. Oktober 1990 erworbenen Abschluss als Diplommedizinpädagogin, die in ihrem Fach berufstheoretischen Unterricht erteilen	IV a	10	10			Einzelfallprüfung, wenn Abschluss noch nach dem Recht der DDR, wie Fallgr. 1

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
2	Lehrer mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen Hochschulausbildung als Diplompädagoge von mindestens zwei Studienjahren mit einer Lehrbefähigung bezogen auf das Unterrichtsprofil der berufsbildenden Schule, an der sie als Lehrkraft tätig sind, die überwiegend mindestens in einem Fach Unterricht erteilen, das dem Berufsfeld des Studienfaches entspricht (entsprechend dem Beschluss der KMK vom 7. Oktober 1994),	IV b	10	10	10	10	Abschnitt 3 Unterabschn. 5 einzige Fallgruppe i. V. m. Protokollerkl. Nr. 3
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV a	10	./.	10	./.	
3	Lehrkräfte mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als Ingenieurpädagoge ... die in ihrem Fach berufstheoretischen Unterricht erteilen,	V b	9	9	9	9	Abschnitt 3 Unterabschn. 5 Fallgr. 1 i. V. m. Protokollerkl. Nr. 4
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV b	9	./.	9	./.	
	Lehrkräfte mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als ... oder Meister die in ihrem Fach berufstheoretischen Unterricht erteilen,	V b	9	9	„kleine“ 9	„kleine“ 9	Abschnitt 3 Unterabschn. 5 Fallgr. 3 i. V. m. Protokollerkl. Nr. 7 und i. V. m. Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV b	9	./.	„kleine“ 9	./.	

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
	Lehrkräfte mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als ... oder Lehrer mit abgeschlossener (DDR-)Fachschulausbildung, die in ihrem Fach berufstheoretischen Unterricht erteilen,	V b	9	9			Einzelfallprüfung
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV b	9	./.			
4	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern - soweit kein besonderes Tätigkeitsmerkmal besteht -, wenn die/der entsprechende Beamtin/Beamte im Eingangsamt in die Besoldungsgruppe A 11 eingestuft ist	IV b	10	10	./.	./.	./. (entfallen lt. SenBJW)
	Diese Lehrkräfte steigen nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe um eine Vergütungsgruppe auf. A 10 eingestuft ist	IV a	10	./.	./.	./.	
	Diese Lehrkräfte steigen nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe um eine Vergütungsgruppe auf.	V b	9	9	9	9	Abschnitt 3 Unterabschn. 4 Fallgr. 3 i. V. m. Vorbem. zu Unterabschn. 5 Abs. 2 Buchst. b
	Diese Lehrkräfte steigen nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe um eine Vergütungsgruppe auf.	IV b	9	./.	9	./.	
5	Lehrkräfte mit einschlägiger Handwerksmeister-, Industriemeister- oder Gärtnermeisterprüfung sowie ... in der Tätigkeit von Lehrern für Fachpraxis die eigenverantwortlich Werkstattunterricht erteilen	V b	9	9	„kleine“ 9	„kleine“ 9	Abschnitt 3 Unterabschn. 5 Fallgr. 3
	nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe oder in einer entsprechenden Tätigkeit im Beamtenverhältnis	IV b	9	./.	„kleine“ 9	./.	

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb) i. d. R. 8	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb) i. d. R. 8	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
	... staatlich geprüfte Techniker/innen bzw. Techniker/innen mit staatlicher Abschlussprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT, welche die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse durch eine mit Erfolg abgelegte Prüfung im Sinne der Vierten Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 596/GVBl. S. 833) in der jeweils geltenden Fassung nachweisen, in der Tätigkeit von Lehrern für Fachpraxis die eigenverantwortlich Werkstattunterricht erteilen nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe oder in einer entsprechenden Tätigkeit im Beamtenverhältnis				i. d. R. 8	i. d. R. 8	Abschnitt 3 Unterabschn. 5 einzige Fallgruppe (aufgrund Zugangsvoraussetzung für Techniker-Ausbildung)
	nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe oder in einer entsprechenden Tätigkeit im Beamtenverhältnis	IV b	9	./.	i. d. R. 8	./.	
6	Sonstige Lehrkräfte, welche die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse durch eine mit Erfolg abgelegte Prüfung im Sinne der Vierten Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 596/GVBl. S. 833) in der jeweils geltenden Fassung nachweisen, in der Tätigkeit von Lehrern für Fachpraxis die eigenverantwortlich Werkstattunterricht erteilen nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe oder in einer entsprechenden Tätigkeit im Beamtenverhältnis	V c	8	8	7	7	Abschnitt 3 Unterabschn. 5 einzige Fallgruppe
	nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe oder in einer entsprechenden Tätigkeit im Beamtenverhältnis	V b	„kleine“ 9	./.	7	./.	

1	2	3	4	5	6	7	8
Fallgr.	Bezeichnung	Vgr.	EG nach Anlage 2 TVÜ-Länder	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 4 grün, Verschlechterungen gelb)	EG (Verbesserungen gegenüber Spalte 5 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in der EntgeltO Lehrkräfte ggf. i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften
7	Lehrkräfte ohne Ausbildung als Ingenieurpädagoge oder Meister oder Lehrer mit abgeschlossener Fachschulausbildung, jedoch mit erfolgreich abgeschlossener anderweitiger Ausbildung in einem Ausbildungsberuf nach der Systematik der Facharbeiterberufe nach dem Recht der ehemaligen DDR, die in ihrem Fach berufstheoretischen oder berufspraktischen Unterricht erteilen,	V c	8	8	8	8	Abschnitt 3 Unterabschn. 5 einzige Fallgruppe i. V. m. Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	V b	„kleine“ 9	./.	8	./.	